

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften**  
**– Drucksache 16/1937 –**

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**  
(§ 120 Abs. 1 Satz 5 – neu – VAG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Rückversicherungsunternehmen dürfen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Versicherungsverträge vermitteln. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner ausdrücklichen Regelung bedarf. Die Rückversicherungsrichtlinie sieht diesbezüglich gleichfalls keinen Bedarf für eine solche Bestimmung. Da schließlich auch im Erstversicherungsbereich bisher weder ein Bedürfnis noch eine Notwendigkeit für eine dahingehende Vorschrift bestand, ist nicht zu erkennen, warum gerade in der Rückversicherungsaufsicht eine solche Regelung eingeführt werden soll.

Die Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung definiert die Versicherungsvermittlung bzw. die Rückversicherungsvermittlung als Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen/Rückversicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen/Rückversicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Diese Tätigkeiten gelten allerdings dann nicht als Versicherungsvermittlung bzw. Rückversicherungsvermittlung im Sinne der Richtlinie, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen/Rückversicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens/Rückversicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens/Rückversicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden.

Wenn man dem Vorschlag des Bundesrates folgen würde, würde man den Begriff der „Versicherungsvermittlung“ in einem anderen, nämlich allgemeineren Sinne verwenden, als er basierend auf der Versicherungsvermittlungsrichtlinie mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts neu in das deutsche Recht eingeführt wird. Denn Letzterer umfasst die Vermittlungstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunter-

nehmen und deren Angestellter gerade nicht. Insoweit hätte der Vorschlag des Bundesrates Inkompatibilitäten zwischen verschiedenen Gesetzen und hinsichtlich des Versicherungsaufsichtsgesetzes sogar innerhalb ein und desselben Gesetzes zur Folge.